

Aus dem Protokoll der Baudirektion ²² des Kantons Zürich

vom 19. März 1934

342.
G 2 1.
Rüschlikon.
Frl. Hedwig Hotz.
Ufermauer (Landanlage). Bewilligung.

P. Schuhmacher, Architekt, in Zürich ersucht mit Eingabe vom 15. März 1934 namens Fräulein Hedwig Hotz in Rüschlikon um die Bewilligung, ihr kürzlich erworbenes Grundstück Kat.Nr. 2435 durch eine Ufermauer besser zu schützen.

Der Kantonsingenieur berichtet :

Frl. Hedwig Hotz hat kürzlich zu ihrer Liegenschaft Kat. Nr. 2436 von Baumeister Tiefenthaler das anstossende Grundstück Kat. Nr. 2435, auf welchem bisher eine stationäre Betonmischmaschine stand, hinzugekauft. Beide Grundstücke sind bei den Uferarbeiten in den Jahren 1898 & 1901 in Mitleidenschaft gezogen & nach dem Projekt des Tiefbauamtes durch eine bis auf die Höhe des Sommerwasserstandes reichende Steinschüttung gegen weitere Rutschungen gesichert worden (RRB. Nr. 393 vom 7. März 1901). Solche sind auch nicht mehr erfolgt, obschon das jedermann zugängliche aber ungeschützte Ufer beim Grundstück Kat. Nr. 2435 mit Verliebe als Schutt-ablagerungsstelle verwendet worden ist. Dagegen riss das Hochwasser den Schutt jeweilen zum Teil in die Tiefe. Die Gesuchstellerin wünscht den unbefriedigenden Zustand durch Erstellung einer Ufermauer zu verbessern, ähnlich derjenigen beim Nachbargrundstück zum Freihof, welche 1918 bewilligt worden ist. Es ist eine ca. 18 m lange, eisernarmierte Betonmauer auf 17 ca. 8 m langen Pfählen vorgesehen. Bei den 1901 vorgenommenen Sondierungen wurde ^{der Rutsch} in der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Kat. Nrn. 2435 & 2436 ca. 5 m vom Ufer auf Kote 598.1 m fester Grund gefunden. Da die erforderliche Auffüllung schon besteht, ist eine Ausquetschung von Seeschlamm nicht zu befürchten. Die Ausschreibung des Projektes erscheint nicht nötig. Durch die Baute gelangen ca. 30 m² Seegabiet ins Privateigentum.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Frl. Hedwig Hotz in Rüschtlikon wird in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 unter Vorbehalt allfälliger Privateinsprachen bewilligt, ihr Grundstück Kat. Nr. 2435 am See in Rüschtlikon (Landanlage bewilligt am 29. Dez. 1856) durch eine Ufermauer auf Pfählen jedoch nur gemäss den eingereichten Plänen zu schützen.
- II. Auf diese Bewilligung finden allgemein & sänngemäss die Vorschriften & Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929, namentlich die Ziffern 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 22, 23, 24 & 27 Anwendung.
- III. Die Bedingungen 18, 19, 20, 22, 23, 24 & 27 sind nach Vollendung der Baute im Grundbuch anzumerken.
- IV. Sofern die Baute innert Jahresfrist nicht ausgeführt ist, erlischt die Bewilligung ohne weiteres.
- V. Für das an die Konzessionärin fallende Seegebiet ist nach Vollendung der Ufermauer eine Gebühr von Fr. 4.50 pro m² zu bezahlen.
- VI. Die Bewilligung für die Betonmischmaschine (Verfügung Nr. 680 vom 24. März 1925) wird aufgehoben.
- VII. Mitteilung an Frl. Hedwig Hotz in Rüschtlikon unter Beilage der Vorschriften & Bedingungen für Seebauten von 1929 & unter Bezug der Ausfertigungs- & Stempelgebühren sowie einer Untersuchungsgebühr von 20 Fr., an P. Schuhmacher, Architekt, Stauffacherquai 44, Zürich unter Beilage der Plandoppel, an den Gemeinderat Rüschtlikon, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

bg10

Zürich, den 19. März 1934

Für getreuen Auszug ;

Der Sekretäradjunkt :

J. Bickel

KANT. TIEFBAUAMT Nr.	
ADJ.	ANTRAG
KR. INOR. I. II. III. IV.	BERICHT
W. B. I.	ERLEDIG.
W. R. I.	AKTEN
TECH.-B. BR.-B. V.	EINSICHT
KANZLEI DRHB/ABS.Z-SEE	
21MRZ.1934	